

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.648.280

Wien, am 6. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 8. September 2020 unter der Nr. **3303/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „SOKO Ibiza“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Ermittlungen der WKStA:

Zur Frage 1:

- *Wann haben Sie von der WKStA gegen die Vorwürfe der Ermittlungen gegen Mag. Holzer erfahren?*

Zu diesem Sachverhalt von der WKStA durchgeführte Ermittlungen sind dem Bundesministerium für Inneres mit Stand der Beantwortung der Anfrage nicht bekannt.

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) hat durch die Übermittlung der gegenständlichen Anfrage von der Sachverhaltsdarstellung erfahren. Im Sinne der Strafprozessordnung 1975 wird die vorliegende Sachverhaltsdarstellung vom BAK an die Staatsanwaltschaft berichtet.

Zu den Fragen 2 und 4:

- *Welche dienstrechtlichen Konsequenzen haben Sie gegen Mag. Holzer gesetzt?*
 - a. *Wenn sie keine Konsequenzen gesetzt haben, warum nicht?*
Warum wurde Mag. Holzer nicht vom Dienst suspendiert und von der SOKO Ibiza abgezogen?
- *Warum wurde Mag. Holzer nicht vom Dienst suspendiert und von der SOKO Ibiza abgezogen?*

Aufgrund einer gemäß den strafprozessualen Bestimmungen vorgesehenen, bis dato aber nicht erfolgten Verständigung der Dienstbehörde über die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wurde keine Prüfung dienstrechtlich vorgesehener Maßnahmen gegen den Bediensteten eingeleitet.

Zur Frage 3:

- *Hat es in der Vergangenheit ähnliche Fälle von Befangenheit in ihrem Ministerium gegeben?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden daraus gezogen?*

Gemäß § 47 der Strafprozessordnung 1975 (StPO) haben sich Organe der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft bei Vorliegen von Befangenheitsgründen der Ausübung ihres Amtes zu enthalten. Die Entscheidung über die Befangenheit von Organen steht nach Abs. 3 leg.cit. ausschließlich den im Dienstaufsichtsweg zuständigen Organen des Bundesministeriums für Inneres zu.

Nach meinem Informationsstand lagen und liegen zu keinem Zeitpunkt objektive Gründe dafür vor, eine Befangenheit von Mitgliedern und Leitung der SOKO anzunehmen.

Zu der „Aktion Koks“:

Zur Frage 5:

- *Kommt das BMI bzw. das Bundeskriminalamt seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach und meldet gerichtlich strafbare Handlungen dem Justizministerium und den zuständigen Verfolgungsbehörden?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja, das Bundesministerium für Inneres bzw. das Bundeskriminalamt kommt seinen Berichterstattungspflichten nach der StPO nach.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Gibt es eine Geschäftsordnung des Kabinetts des BMI?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Gegenüberstellung der derzeitig gültigen mit jener der Jahre 2014 und 2015.*
- *Besagt oder besagte die Geschäftsordnung des Kabinetts, dass Fälle, die seitens des Innenministeriums an das Justizministerium weitergemeldet werden, dem Innenminister vorgelegt werden müssen?*

Nein, es gibt keine Geschäftsordnung des Kabinetts des Bundesministers für Inneres.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Hatte die damalige Innenministerin Kenntnis von Geschehnissen um ihren Abteilungsleiter Mag. Holzer?*
 - a. *Wenn ja, welche rechtlichen Schritte wurden von ihr gesetzt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Waren der damaligen Innenministerin die Handlungen ihrer Parteifreunde bewusst?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Diese Fragen sind an eine Amtsvorgängerin gerichtet und betreffend ihren Kenntnisstand und ihre Wahrnehmungen. Ich ersuche um Verständnis, dass ich Fragen, die den persönlichen Wissenstand einer Amtsvorgängerin voraussetzen, nicht beantworten kann.

Zur Frage 10:

- *Gibt es Aufzeichnungen, Amtsvermerke etc. zu dieser Causa?*
 - a. *Wenn ja, welchen Inhaltes?*

Sämtliche Aufzeichnungen wurden im Rahmen der Berichterstattung gem. § 100 StPO an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Karl Nehammer, MSc

